

Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 01.12.2007 auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe vom 13.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

I. Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse

§ 1

Ladung und Beschlussfassung

- (1) Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes der Zahnärztekammer haben eine Woche vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Eine Beschlussfassung kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes Widerspruch dagegen erhebt.
- (3) Sitzungen der bei der Zahnärztekammer gebildeten Ausschüsse werden nach Bedarf einberufen und sind nicht öffentlich. Bei Überschreitung der für die Ausschusstätigkeit festgesetzten Haushaltsmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.
- (3) Der Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ist von allen Sitzungen der Ausschüsse zu unterrichten. Der Präsident oder ein von ihm bestellter Beauftragter können an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Eine Beschlussfassung kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses Widerspruch dagegen erhebt. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder ihre Auffassung schriftlich dargelegt haben.
- (5) Das von den Ausschüssen erarbeitete Protokoll ist dem Vorstand der Zahnärztekammer vorzulegen. Stimmt der Vorstand mit der Auffassung eines Ausschusses nicht überein, so hat er in der nächsten Sitzung des Vorstandes der Zahnärztekammer eine Entscheidung zu treffen.

§ 2**Berichterstattung**

- (1) Das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes ist mit zwei Unterschriften zu versehen, in der Regel der des Präsidenten und des Protokollführers oder zweier Vorstandsmitglieder. Es ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von einer Woche zuzustellen (per Chat, Fax oder Post) und gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von weiteren drei Werktagen Widerspruch bei der Geschäftsstelle angezeigt wird.
- (2) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben und innerhalb von einer Woche der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen ist.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes der Zahnärztekammer ist in der Zeitschrift "Zahnärztliche Nachrichten" der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt an die Mitglieder ein Bericht zu erstatten.

II. Untergliederungen**§ 3****Versammlungen der Kreisstellen**

- (1) Die Kreisstellen haben dem Kammervorstand die Durchführung der Wahlen zu den Kreisstellenversammlungen unverzüglich unter Angabe der Personalien aller gewählten Kammerangehörigen zu melden. Das Wahlprotokoll ist der Meldung beizufügen. Das Gleiche trifft zu, wenn Ergänzungswahlen erforderlich werden.
- (2) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung der Kreisstelle ist der Präsident über die Geschäftsstelle der Kammer spätestens zehn Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 4**Fortbildungsinstitut "Erwin Reichenbach"**

- (1) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unterhält zur Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder das Fortbildungsinstitut "Erwin Reichenbach" als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kammer.
- (2) Die Vorstandsreferenten für die Fort- und Weiterbildung und Zahnärztliches Personal sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit für die Aufgabenerfüllung verantwortlich.
- (3) Der Fort- und Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer ist für die Erstellung der Fort- und Weiterbildungsprogramme verantwortlich.

III. Geschäftsstelle

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Der Kammervorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer im Sinne von § 17 Abs. 2 KGHB-LSA nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Zur Durchführung dieser Aufgaben unterhält die Kammer an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird. Dieser führt die Geschäfte der Kammer und hat die Beschlüsse der Kammerversammlung, des Vorstandes und des Präsidenten, in seiner Vertretung des Vizepräsidenten, gewissenhaft nach Gesetz, Satzung und sonstigen kammerinternen Ordnungen und Richtlinien unter Beachtung der berufspolitischen Zielsetzung und der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum 1. des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt" folgt.

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 1. Dezember 2007 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 13. Dezember 2007 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 19. Dezember 2007

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
Unterschrift (mit Siegel)

gez. Dr. Frank Dreihaupt
Präsident